



- Erklärung der Planungsunterlage**
- Gebäude
 - Zaun
 - Gemeindegrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Höhenlinie mit Höhe über NN.

- Erklärung der Festsetzungen**
- GI** Industriegebiet
 - GRZ 0,7** Grundflächenzahl
 - BMZ 9,0** Baumassenzahl
 - Straßenverkehrsfläche
 - Fläche für Bahnanlagen
 - Sichtwinkel - Sichtflächen sind freizuhalten von Umkleekabinen und Bepflanzungen, die höher als 90cm sind.
 - Baugrenze

- Ausnahmen:**
1. Innerhalb der Bepflanzungszone können Stellplätze für Kfz angelegt werden.
 2. Ein Vortreten von baulichen Anlagen über die südliche Baugrenze entlang der Bundesbahn kann im Bereich des 10m-Rücklandes zugelassen werden.

GI
GRZ 0,7
BMZ 9,0

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.29

nach §9 BBauG.

„Industriegebiet Woltorfer Straße“

Gemeinde Peine gemark. Peine
Kreis Peine Flur 5
Reg.-Bezirk Hildesh. Maßstab 1:1000

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. NOV. 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch räumlich frei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Flurstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist soweit möglich zu gewährleisten.
17. NOV. 1969
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 10. 2. 1966.
Peine, den 10. 4. 1969
Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt Peine erstellt durch das Stadtplanungsamt Peine.
Peine, den 31. Mai 1968
Beauftragter für das Baugesamt Anstaltlicher Leiter
Stadtbaurat Stadtbauamtsleiter

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 20. 6. 1968.
Peine, den 10. 10. 1968
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bestenfalls und Änderungen nur während der Auslegungsfrist vorgbracht werden können, erfolgte am 24. 6. 1968 gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Presse. Ausgelagert wurde auf der Peiner Klage- und Zählung Peine, den 15. 10. 1968
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. 5. 1969 bis einschließlich 6. 6. 1969.
Peine, den 15. 10. 1968
Stadtdirektor

Als Sitzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGOI 1 S. 347) sowie des § 6 NBO vom 4. 3. 1965 (BGOI 1 S. 176) in der jetzt gültigen Fassung vom 29. 3. 1967 (Wst-BGBl. S. 883) am 2. 10. 1969 beschlossene.
Peine, den 15. 10. 1969
Bürgermeister Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom
2147/69, SK 3129)
Hildesheim, den 1. 4. 1970
Der Bürgermeister stellend
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt ist mit Beschluss vom 16. 6. 1970 (BGOI 1 S. 176) in der jetzt gültigen Fassung vom 29. 3. 1967 (Wst-BGBl. S. 883) am 2. 10. 1969 beschlossene.
Peine, den 16. 6. 1970
Bürgermeister Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 6. 6. 1970 gem. § 12 BBauG öffentlich durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Presse, Ausgabe Peine und in der Peiner Klage- und Zählung.
Nach Art. 10 Abs. 2 der Ausleitungsverordnung vom 16. 6. 1970 (Wst-BGBl. S. 883) wurde die Bebauungsplan-Veröffentlichung am 16. 6. 1970.
Stadtdirektor

Sachbearbeiter: Kleinm, vt